LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/7519**

30.09.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2928 vom 2. September 2019
der Abgeordneten Andreas Keith, Christian Loose und Herbert Strotebeck AfD
Drucksache 17/7283

„Unter welchen Bedingungen verpachtet der Landesbetrieb Wald und Holz Flächen zur Nutzung für Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen?“

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Unter dem Titel „Wahlversprechen und traurige Wirklichkeit“ berichtet das Online-Portal „eifelon“, dass der Landesbetrieb Wald und Holz im Dezember 2017 interessierte Bewerber aufgefordert hat, Angebote für die Verpachtung von landeseigenen Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Raum Stolberg abzugeben.[1] Der Berichterstattung folgend, bot der Landesbetrieb Wald und Holz bei dieser Gelegenheit eine Waldfläche von 238 ha landeseigener Liegenschaften zur Nutzung an und hatte dieses Angebot bereits erstmalig im April 2017 formuliert.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 2928 mit Schreiben vom 30. September 2019 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie beantwortet.

1. Wie viele Pachtverträge hat der Landesbetrieb Wald und Holz bis heute über die Nutzung von landeseigenen Liegenschaften zur Nutzung mit Windkraftanlagen abgeschlossen?

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat bislang 19 Gestattungsverträge über die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf landeseigenen Liegenschaften abgeschlossen.

[1] Vgl. https://eifelon.de/region/wahlversprechen-und-traurige-wirklichkeit.html, abgerufen am 10.07.2019.

Datum des Originals: 26.09.2019/Ausgegeben: 07.10.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Wie schlüsseln sich diese Pachtverträge (bitte in tabellarischer Darstellung) auf in Beginn und Endzeitpunkt der Verträge, deren jährlicher Pacht, der verpachteten Fläche, der Anzahl an darauf erstellten Windkraftanlagen, deren Nennleistung und betroffener Gemeinden?

Die Beantwortung zu Frage 2 erfolgt, wie gewünscht, in tabellarischer Form (siehe Anlage). Dabei wird auf die Offenlegung der Vertragsentgelte verzichtet, da dies zu einer Beeinflussung von zukünftigen Bieterverfahren in Nordrhein-Westfalen und auch in anderen Bundesländern führen könnte. Zudem würde damit das berechtigte Interesse der Vertragspartner des Landesbetriebes Wald und Holz NRW an der Vertraulichkeit ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt.

Die große Spanne in Bezug auf die Ausdehnung der aufgeführten Gestattungsflächen hat mehrere Gründe. Bei den größeren Flächen handelt es sich i.d.R. um identifizierte Suchräume. Im Rahmen der Vorbereitung des erforderlichen Genehmigungsverfahrens gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) werden Ausgestaltung und Umfang der Windenergieanlagen dann weiter konkretisiert. Dadurch wird die Fläche, auf der dann tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, i.d.R. deutlich verkleinert.

Bei den kleinen Gestattungs-Flächen handelt es sich in vielen Fällen um Projekte, in denen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bereits weitergehende Erkenntnisse, z.B. aufgrund von Untersuchungen für Projekte in direkter Nachbarschaft oder Umgebung vorlagen oder bereits Flächennutzungsplanungen der Kommunen vorhanden waren, so dass der jeweilige Flächenbedarf bereits (besser) bekannt war.

3. Über wie viele in Anbahnung befindliche Pachtverträge dieser Art wird derzeit seitens des Landesbetriebes verhandelt?

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW führt aktuell keine Verhandlungen über den Abschluss von weiteren Gestattungsverträgen über die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Landesbetrieb zugeordneten, landeseigenen Liegenschaften.

4. Auf Grundlage welcher Art von Ausschreibung wurden und werden diese Pachtverträge jeweils abgeschlossen?

5. Sind der Landesregierung Gründe bekannt, warum solche Pachtverträge ohne Ausschreibungen abgeschlossen wurden?

Aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 zusammengefasst beantwortet.

Grundstückspachtverträge unterliegen für sich gesehen seit jeher nicht dem Vergaberechtsregime. Mit dem Abschluss der hier in Rede stehenden Gestattungsverträge über die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW zugeordneten, landeseigenen Liegenschaften geht keine einklagbare Bauverpflichtung einher. Da somit der objektive Anwendungsbereich des Vergaberechts gemäß § 107 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in diesen Fällen der - einer Verpachtung gleichzusetzenden - Gestattung an einen Projektentwickler oder Betreiber von Windenergieanlagen nicht eröffnet ist, führt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW kein förmliches Ausschreibungs- bzw. Vergabeverfahren zum Abschluss von

Gestattungsverträgen über die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) durch.

Um beihilfe-, haushalts-, und primärrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, erfolgt der Abschluss von Gestattungsverträgen über die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) durch den Landesbetrieb daher grundsätzlich im Rahmen eines sog. "bedingungsfreien" Bieterverfahrens. Im Rahmen eines solchen Bieterverfahrens wird zum einen die aktuell zu erzielende (marktübliche) Pacht bzw. das Gestattungsentgelt festgestellt und zum anderen die technische und fachliche Eignung der beteiligten Anbieter geprüft. Darüber hinaus wird mit einem solchen Bieterverfahren auch dem wettbewerblichen Grundgedanken des Binnenmarkts genügt.

lfd. Nr	Stadt/Gemeinde	Vertrags-abschluss	Vertragslaufzeit	Gestattungsfläche [in ha gerundet]	erstellte WEA	Nennleistung [MW]
1	Gummersbach	2004	25 Jahre**	5	1	2,0
2	Kirchhundem	2005	20 Jahre ab Inbetriebnahme der WEA*	31	2	2,4
3	Medebach	2013	20 Jahre ab 1. Januar des Folgejahres der Inbetriebnahme*	38		
4	Hürtgenwald	2013	25 Jahre ab Beginn des Vertragsverhältnisses*	170		
5	Langerwehe/Stolberg	2014	25 Jahre ab 1. Januar des Folgejahres der Inbetriebnahme**	5		
6	Gummersbach	2014	20 Jahre ab 1. Januar des Folgejahres der Inbetriebnahme*/***	35		
7	Kranenburg	2014	25 Jahre ab 1. Januar des Folgejahres der Inbetriebnahme*	200		
8	Hürtgenwald	2014	25 Jahre ab 1. Januar des Folgejahres der Inbetriebnahme**	15	1	3,0
9	Bad Laasphe	2014	22 Jahre ab Beginn des Vertragsverhältnisses*	1		
10	Kirchhundem/Lennestadt	2015	20 Jahre ab 1. Januar des Folgejahres der Inbetriebnahme*	588		
11	Wegberg/Wassenberg	2015	25 Jahre ab 1. Januar des Folgejahres der Inbetriebnahme**	2		
12	Meinerzhagen	2016	20 Jahre ab 1. Januar des Folgejahres der Inbetriebnahme*	324		
13	Horn-Bad Meinberg	2016	30 Jahre ab 1. Januar des Folgejahres der Inbetriebnahme*	10		
14	Hilchenbach	2016	25 Jahre ab 1. Januar des Folgejahres der Inbetriebnahme**	76		
15	Hünxe	2016	20 Jahre ab 1. Januar des Folgejahres der Inbetriebnahme*	5	1	3,0
16	Langerwehe/Hürtgenwald	2016	22 Jahre ab 1. Januar des Folgejahres der Inbetriebnahme*	88		
17	Olpe/Wenden/ Reichshof/Drolshagen	2017	25 Jahre ab 1. Januar des Folgejahres der Inbetriebnahme*	82		
18	Kierspe	2017	20 Jahre ab 1. Januar des Folgejahres der Inbetriebnahme*	80		
19	Stolberg	2018	21 Jahre ab 1.Januar des Folgejahres der Inbetriebnahme*	283		

* es besteht eine einseitige Verlängerungsoption
** es besteht eine zustimmungsbedürftige Verlängerungsoption
*** Vertrag aufgelöst